

# STELLUNGNAHME

Berlin, den 30. Mai 2023

## Referentenentwurf des BMFSFJ und BMJ zum „Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften“

Die evangelische arbeitsgemeinschaft familie e. V. ist mit dem Schreiben vom 09.05.2023 eingeladen worden, zum o. g. Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

### 1. Grundsätzliche Überlegungen

Die eaf begrüßt grundsätzlich den Willen und die Handlungsbereitschaft der Bundesregierung, das Transsexuellengesetz von 1981 zu überwinden und mit dem Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) eine Regelung zu schaffen, die es trans\* und non-binären Personen ermöglicht, die Änderung ihres Personenstandes durch eine einfache Erklärung gegenüber dem Standesamt vorzunehmen. Urteile des BVerfG sowie die Entstigmatisierung und Entpathologisierung von Transgeschlechtlichkeit durch die WHO haben mehrfach deutlich gemacht, dass die deutsche Rechtslage angepasst und die von Betroffenen als unwürdig empfundenen Gerichtsverfahren mit medizinischen Begutachtungsprozessen abgeschafft werden müssen.

Die eaf als familienpolitischer Verband setzt sich für eine Perspektive in der Familienpolitik ein, die mit einem grundlegenden „Verständnis von öffentlicher Verantwortung für das Gelingen von Familie und insbesondere für das gelingende Aufwachsen der jungen Menschen“ einhergeht. Dies beinhaltet, dass „die staatliche Gemeinschaft [...] neben die Familien treten und strukturell fördernde, unterstützende und entlastende Rahmenbedingungen gestalten“ muss.<sup>1</sup> Richtschnur des Handelns sollte dabei das Wohl des Kindes sein, wie es auch in der UN-Kinderrechtskonvention festgehalten ist.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Positionspapier der eaf, „In Verantwortung für Kinder – Für einen Perspektivwechsel in der Familienpolitik!“, Berlin 2017, S. 4.

<sup>2</sup> Art. 3 Absatz 1 und 2 UN-Kinderrechtskonvention : (1) „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Das Bundesverfassungsgericht betont in seinem Beschluss vom 10. Oktober 2012: „Die Geschlechtszugehörigkeit spielt in den alltäglichen Lebensvorgängen eine wichtige Rolle: Teilweise regelt das Recht Ansprüche und Pflichten in Anknüpfung an das Geschlecht, vielfach bildet das Geschlecht die Grundlage für die Identifikation einer Person, und auch jenseits rechtlicher Vorgaben hat die Geschlechtszugehörigkeit im täglichen Leben erhebliche Bedeutung. Sie bestimmt etwa weithin, wie Menschen angesprochen werden oder welche Erwartungen an das äußere Erscheinungsbild einer Person, an deren Erziehung oder an deren Verhalten gerichtet werden.“<sup>3</sup> Entsprechend muss davon ausgegangen werden, dass die Änderung des Geschlechtseintrags eines Mitglieds der Familie starke Auswirkungen auf das Leben der anderen Familienmitglieder wie auch auf das Zusammenleben in der Familie als System insgesamt hat.

Vor diesem Hintergrund betrachtet die eaf die Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs vorrangig im Hinblick darauf, inwiefern sie das Zusammenleben von Familien betreffen und ob dem Kindeswohl dabei in angemessener Weise Rechnung getragen wird.

Das Leben von Kindern und ihren Familien kann vom vorliegenden Gesetzentwurf aus zwei Perspektiven berührt werden:

Zum einen betreffen die Regelungen trans\* Kinder und Jugendliche, die selbst den Wunsch haben, ihren Geschlechtseintrag ändern zu lassen. Zum anderen sind Kinder, deren Elternteil seine Geschlechtsidentität ändert oder ändern möchte, ebenfalls von dem lebensverändernden Schritt ihres Elternteils betroffen. In beiden Fällen muss sich das Zusammenleben in der Familie den neuen Gegebenheiten anpassen und es ist möglich, dass diese grundlegenden Änderungen Unsicherheiten, Ängste und Konflikte mit sich bringen.

## 2. Perspektive trans\* Kinder und Jugendliche

Der SBGG-RefE unterscheidet aus gutem Grund zwischen zwei Altersgruppen von trans\* und non-binären Personen. Aus Sicht der eaf ist es in der Tat relevant, ob eine minderjährige oder eine volljährige Person eine Änderung des Geschlechtseintrages vornimmt. Aus diesem Grund begrüßt sie die in dem Referentenentwurf vorgesehene Beteiligung der Eltern von Minderjährigen an deren Entscheidung. Die Zustimmungserfordernis ist für die eaf Ausdruck des Elternrechts und Zeichen ihrer Verantwortung als Sorge- und Erziehungsberechtigte. Jugendliche sollten in besonderer Art in ihrer Entwicklung begleitet und unterstützt werden, weshalb die Auseinandersetzung mit den Eltern in einer solch fundamentalen Frage wie der Geschlechtsidentität von elementarer Bedeutung für ihr ganzes Leben ist. Im besten Fall kommen die jugendliche trans\* Person und ihre Erziehungsberechtigten zu einem einstimmigen Ergebnis. Es ist zu vermuten, dass der Weg zu diesem Ergebnis in den meisten Familien lang und gegebenenfalls konfliktreich ist.

Doch wenn die Familie diesen Weg gemeinsam gegangen und zu einem einstimmigen Ergebnis gekommen ist, haben alle Beteiligten mehr Verständnis füreinander entwickelt und dies wird es

---

<sup>3</sup> BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16, Randnummer 39.

– wiederum für alle Beteiligten – vereinfachen, außerhalb der Familie mit Vorurteilen und Diskriminierung umzugehen.

Sollte die elterliche Zustimmung zur Personenstandsänderung versagt werden oder beide Erziehungsberechtigten uneins sein, bleibt der für solche Fälle vorgesehene Weg über die Familiengerichte. Die jugendliche trans\* Person kann die „Ersetzung der Zustimmung [...] selbst beim Familiengericht beantragen“<sup>4</sup>, ihr muss zugestimmt werden, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Durch diese Regelung hat aus Sicht der eaf die jugendliche trans\* Person die entscheidende Stimme in eigener Sache.

Unterstützend dazu regt die eaf an, Richterinnen und Richter an den Familiengerichten im Hinblick auf Transgenderentscheidungen im Besonderen zu sensibilisieren und ihre Qualifikation in diesem Bereich durch Weiterbildungen zu stärken.

Unter dem Blickwinkel des Kindeswohls ist zudem zu begrüßen, dass Minderjährige von §5 Satz (1) ausgenommen sind.

### 3. Perspektive Kind mit trans\* Elternteil

Die Perspektive des mittelbar betroffenen angehörigen Kindes eines trans\* Elternteils wird im vorliegenden Referentenentwurf kaum mitgedacht. So wird ein Ausbau der Beratungsstrukturen für Minderjährige und ihre Familien zwar erwähnt, dies zielt aber explizit auf trans\* Kinder und Jugendliche ab. Hier fehlt der Blick auf das Kind eines trans\* Elternteils mit Unterstützungsbedarf, denn familiäre Beziehungen sind von komplexer und vor allem emotionaler Natur. Dies muss bei allen rechtlichen Fragen mitgedacht werden.

§11 SBGG-RefE regelt das Eltern-Kinder-Verhältnis und stellt klar, dass „das bestehende Rechtsverhältnis [...] durch die Änderung des Geschlechtseintrages unberührt bleibt.“ Die rechtliche und soziale Absicherung von Kind und Elternteil besteht damit weiter. Die eaf begrüßt, dass so auch im Gesetz festgelegt wird, was für das gute Aufwachsen eines Kindes elementar ist: Eltern bleiben verlässlich Eltern, tragen Sorge und Verantwortung für ihr Kind – auch dann, wenn sie ihren Geschlechtseintrag ändern.

Die Auswirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags eines Elternteils auf die Eintragungen im Geburtenregister und in der Geburtsurkunde des Kindes werden im Personenstandsgesetz und in der Personenstandsverordnung entsprechend geregelt. **Mit der Anpassung der Namen und Geschlechtseinträge der Eltern in der Geburtsurkunde eines Kindes wird aus Sicht der eaf das Recht des Kindes gestärkt.** Nachdem die soziale und rechtliche Person, die ursprünglich ins Geburtenregister eingetragen wurde, de facto nach der Änderung des Geschlechtseintrages (und/oder Vornamens) nicht mehr existiert, ist es umso wichtiger, die angepassten Angaben zur Elternschaft für die Zukunft zu beurkunden. Das unverändert bestehende Eltern-Kind-Verhältnis muss auch in der Geburtsurkunde des Kindes, die im weiteren Verlauf des Lebens immer wieder bei verwaltungstechnischen und rechtlichen Vorgängen vorgelegt werden muss, dokumentiert

---

<sup>4</sup> Vgl. Referentenentwurf Begründung B. Besonderer Teil, S. 37 Z. 53-54.

sein. Damit soll sichergestellt werden, dass das Kind nicht Zeit seines Lebens diskriminierenden Nachfragen ausgesetzt wird.

Die Änderung des Geschlechtseintrags durch ein Elternteil ist Teil der Biographie eines Kindes. Deshalb sollten aus Sicht der eaf Änderungen bzw. Folgebeurkundungen des Eintrags im Geburtenregister für das Kind nachvollziehbar bleiben. Dies dient dem Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung gemäß Artikel 7 der UN-Kinderrechtskonvention.<sup>5</sup>

Die eaf weist kritisch darauf hin, dass die laut Koalitionsvertrag geplante Reform des Abstammungsrechts, mit dem die Ampel-Koalition die biologische, rechtliche und soziale Elternschaft neu regeln möchte, bisher nicht erfolgt ist. Dementsprechend greifen einige Vorschläge aus dem vorliegenden SBGG-RefE einer noch zu führenden Debatte voraus.

Die angekündigte Reform des Abstammungsrechts ist aus Sicht der eaf zwingend erforderlich, um Rechtssicherheit und -gleichheit für alle (vgl. Adoption und Mit-Mutterschaft) verbindlich herzustellen.

#### 4. Wirksamkeit – Streichung von §4

Die eaf begrüßt, dass die Rechte von trans\* Personen auch im Hinblick auf „deadnaming“ gestärkt werden und sowohl das Offenbarungsverbot als auch die rückwirkende Änderung aller offiziellen Urkunden durch das SBGG neu geregelt werden sollen. In diesem Zusammenhang müssen unnötige Härten und Verzögerungen der Entscheidung und Wirksamkeit vermieden werden. Die eaf spricht sich – auch im Hinblick auf die Klärung der Verhältnisse im familiären Kontext – für die Streichung von §4 des SBGG RefE aus. Eine Entscheidung für eine Änderung des Personenstandes erfolgt nicht leichtfertig und sollte deshalb sofort wirksam werden. Gerade in der Kommunikation mit Angehörigen kann die gesellschaftliche Anerkennung der trans\* Identität durch die öffentlich beurkundete Änderung des Geschlechtseintrages als maßgeblicher Schritt gelten. Das im Gesetzentwurf angelegte Misstrauen gegenüber der Entscheidung der Person überträgt sich in das gesellschaftliche Bild. Vor allem Kinder von trans\* Personen brauchen die Sicherheit von Fakten und Klarheit über die Situation.

#### 5. Stärkung der Beratungsstrukturen für Familien

Im vorliegenden RefE des SBGG wird lediglich auf die Beratung von trans\* Personen, bzw. minderjährigen trans\* Personen und ihren Familien abgehoben. Kostenlose und ergebnisoffene Beratung, die Ratsuchende sachkundig begleitet, ist von herausgehobener Bedeutung.

Trans\* Personen, die bereits Eltern sind, stehen vor der besonderen Herausforderung, nicht nur die eigene Transition zu bewältigen, sondern auch ihren Angehörigen und vor allem minderjährigen Kindern zu erklären, was sich ändert. Dass Kinder in einer Situation mit solch gravierenden Veränderungen ihres Familiengefüges Fragen haben, bleibt nicht aus.

---

<sup>5</sup> Vgl. [www.unicef.de](http://www.unicef.de), Artikel 7, Satz (1) „Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.“

Trans\* Kinder und Jugendliche sind im Prozess des Findens und Ausgestaltens einer eigenen Identität mit vielen Herausforderungen innerseelisch sowie in ihrem familiären und sozialen Umfeld konfrontiert. Aus diesem Grund fordert die eaf zum einen eine **Stärkung der Regeldienste**. Vor allem in ländlichen Regionen sind die Regeldienste oftmals die einzige Anlaufstelle für Ratsuchende. Die allgemeine Erziehungsberatung nach §28 SGB VIII muss demzufolge personell und finanziell ausgebaut werden. Zum anderen ist für spezifische Fragen sowie als Safe Spaces auch die **Förderung von spezialisierten Beratungsangeboten für trans\* Personen** und ihre Angehörigen notwendig.

Während die Beratung und Begleitung von trans\* Personen im familiären System über Erziehungsberatung refinanziert werden kann, muss besonderes Augenmerk auf die Finanzierung von Einzel- und Paarberatungen gelegt werden. In jedem Fall ist die Familienberatung, die Familie als System begreift, immanenter Teil einer erfolgreichen Transition. Aus familiendynamischer Sicht müssen Konflikte geklärt werden, um offen über ggf. zunächst widersprüchliche Interessen (Kind will, dass alles bleibt, wie es ist, trans\* Elternteil will Veränderung) zu sprechen, sich einander anzunähern und Konflikte aufzulösen.

## 6. Fazit

Die evangelische arbeitsgemeinschaft familie e. V. begrüßt den gesellschaftlichen Fortschritt, den der vorliegende Referentenentwurf darstellt. Er erkennt geschlechtliche Vielfalt an und ermöglicht transgeschlechtlichen und non-binären Personen, eine selbstbestimmte Transition ohne medizinische oder psychologische Vorgaben zu machen.

Doch auch wenn die Buchstaben des Gesetzes Fortschritt und Akzeptanz zeigen, atmet der Entwurf zwischen den Zeilen noch das alte Misstrauen. Wir wünschen uns einen anderen Geist: Als mitfühlende Gesellschaft wollen wir die Zerrissenheit der Person anerkennen, Verständnis für den schwierigen Weg aufbringen und Hilfe und Unterstützung bei der Transition bieten. Wir gehen davon aus, dass die Entscheidung zur Änderung des Geschlechtseintrages nicht leichtfertig getroffen wird. Die Unterstellung, dass Personen eine Änderung ihres Geschlechtseintrags nutzen könnten, um Zugang zu geschützten Räumen für Frauen zu erlangen, zeigt das o. g. Misstrauen und kann zu stärkerem diskriminierendem Verhalten gegenüber trans\* Personen führen.

Als eaf vermissen wir einen Fokus auf die Begleitung und Beratung des Systems Familie. Neben dem offiziellen, deklarativen Schritt der (kleinen oder großen) Lösung stehen der Umsetzung im Alltag viele Hürden im Weg. Hier hoffen wir, dass das Gesetz nachgebessert wird und **Beratungsstrukturen für direkt betroffene Familienmitglieder (Eltern und Kinder von trans\* Personen)** ausgebaut und auf finanziell sichere Füße gestellt werden.